



2024-0.870.585-11-A

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus der Vorsitzenden-Stellvertreterin Dr. Susanne Lackner als Senatsvorsitzende und den weiteren Mitgliedern Dr. Martina Hohensinn und Mag. Dr. Gerhard Holley, LL.M., über die Beschwerde von A gegen den Österreichischen Rundfunk (ORF) vom 25.11.2024 wegen Verletzung des ORF-Gesetzes wie folgt entschieden:

I. Spruch

Die Beschwerde wird gemäß §§ 35, 36 Abs. 1 Z 1 lit. b und 37 Abs. 1 ORF-Gesetz (ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 16/2025, iVm § 4 Abs. 5, § 10 Abs. 5 und 7 ORF-G sowie iVm § 4 Abs. 1 Z 1, 5 und 14, Abs. 4 und § 10 Abs. 4 ORF-G als unbegründet abgewiesen.

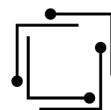
II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

1.1. Beschwerde

Mit Schreiben vom 25.11.2024, am selben Tag zur Post gegeben und bei der KommAustria am 26.11.2024 eingelangt, erhob A (im Folgenden: Beschwerdeführer) unter Vorlage entsprechender Unterstützungserklärungen gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b ORF-G Beschwerde gegen den ORF (im Folgenden: Beschwerdegegner) und führte im Wesentlichen aus, am 15.10.2024 habe der Beschwerdegegner in der Nachrichtensendung ZIB 7:00 auf ORF 2 im Hinblick auf COVID-19 darüber berichtet, dass eine COVID-Impfung auch nach Infektion schütze. Die Seher seien über wesentliche Erkenntnisse und wissenschaftliche Ergebnisse in Bezug auf die Coronaimpfung, nicht informiert worden. Dadurch sei dem Zuseher eine freie, individuelle Meinungsbildung verunmöglicht worden. Mit dem gegenständlichen Nachrichtenbeitrag sollten Genesene offenbar zu einer Corona-Impfung überredet werden.

Daher erhebe er „innerhalb offener Frist und unterstützt von mehr als 120 Rundfunkteilnehmerinnen und Rundfunkteilnehmern oder mit solchen in einem Haushalt lebenden Personen, gemäß § 36 Abs 1 Zi 1 lit b, § 37 Abs 1 iVm § 4 Abs 1 Zi 1, Zi 5, Zi 14, § 4 Abs 4, §4 Abs 5 Zi 1, Zi 2, Zi 3 und § 10 Abs 4, Abs 5 ORF-G Beschwerde an die KommAustria“.



Es habe sich um einen Nachrichtenbeitrag in der Sendung ZIB 7:00 gehandelt, in der die Zuseher medizinisch falsch darüber informiert worden seien, dass eine COVID-Impfung auch nach einer Corona-Infektion einen zusätzlichen Schutz biete und daher medizinisch indiziert sei. Nachfolgend werde die Sendung im Detail analysiert und kommentiert:

In Minute 0:00 sage die Moderatorin: „*Die Coronaimpfung hat auch einen schützenden Effekt, nachdem man sich mit COVID infiziert hat; zu diesem Schluss kommt eine Studie der Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit AGES. Dafür sind Daten von fast 500.000 Österreicherinnen und Österreichern ausgewertet worden.*“

In Minute 0:18 werde ein Insert mit dem Text „*Bericht von Frau Nikita Eisler*“ eingeblendet und eine weitere Stimme erkläre: „*Auch nach einer überstandenen Infektion schützt die COVID-Impfung, so die Studie der AGES*“.

Danach werde auf einige Details der Studie eingegangen. Unter anderem darauf, dass der Studienzeitraum Oktober bis Dezember 2021 gewesen sei, während der sogenannten Deltawelle.

In Minute: 0:35 werde ausgeführt: „*Dort wurden knapp 8.200 Neuinfektionen bei der untersuchten Gruppe beobachtet. Insgesamt wurden während des Untersuchungszeitraumes 17 Todesfälle registriert. Ein Großteil der Infektionen und Todesfälle fiel dabei auf die Gruppe der ungeimpften Personen*“.

Danach werde darauf hingewiesen, dass generell die Sterblichkeit auch bei Ungeimpften sehr gering gewesen sei.

In Minute 0:55 werde festgehalten: „*Die Ergebnisse der Studie zeigen, dass eine oder zwei Impfdosen und eine vorhergegangene Infektion im Vergleich aber noch besser vor einem tödlichen Verlauf schützen*“.

Danach werde auch der verlängerte Beobachtungszeitraum der Studie erwähnt.

Es werde im Nachrichtenbeitrag nicht angegeben, um welche Studie der AGES es sich konkret handle. Auf seine Rückfrage bei der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (im Folgenden: AGES) sei ihm mitgeteilt worden, dass es sich um die Arbeit „Chalupka A et al 20240919“ handle.

Bereits in der Zusammenfassung der AGES-Studie (*Abstract*), heiße es unter „Schlussfolgerungen“: „*Eine erste und zweite Impfdosis scheinen kurzfristig effektiv zu sein, aber mit nachlassender Wirkung über die Zeit. Die extrem niedrige COVID-19 Sterblichkeit, unabhängig von der Impfung, weist auf einen starken Schutz einer vorangegangenen Infektion gegen Tod durch COVID-19 hin.*“

Danach werde darauf verwiesen, dass aufgrund der beobachteten Sterblichkeit, die nicht auf COVID-19 zurückzuführen sei, ein systematischer Fehler in den Daten nahelege; der sogenannte „*healthy vaccinee bias*“.

In der Studie werde darauf hingewiesen, dass frühere wissenschaftliche Arbeiten in Bezug auf die Wirksamkeit einer Impfung bei Genesenen („*Hybrid-Immunität*“) zu unterschiedlichen Ergebnissen gekommen seien.



In der Studie werde die relative Wirksamkeit untersucht. Es werde aber auch die absolute Sterblichkeit durch COVID-19 in der untersuchten Bevölkerungsgruppe angegeben. Diese betrage 0,003 %, ein extrem niedriger Wert. Man sehe aus der Studie auch, dass das absolute Todesrisiko durch COVID-19 in der Gesamtbevölkerung bei 0,042 % gelegen sei, und dass eine vorangegangene Infektion das Sterberisiko also um 93 % verringere. Dieser Umstand müsse erwähnt werden, wenn man darüber berichte, dass „*eine oder zwei Impfdosen und eine vorhergegangene Infektion im Vergleich aber noch besser vor einem tödlichen Verlauf schützen*“. Der Effekt sei nämlich, wenn überhaupt durch diese Studie nachgewiesen, nahezu vernachlässigbar.

In der Studie werde extra darauf hingewiesen, dass bei der so geringen Anzahl von COVID-Todesfällen die Angabe von relativen Wirksamkeitszahlen bzw. relativen Risikowerten mit extremer Vorsicht gesehen werden müsse.

Zum Begriff des bestätigten Falls hielt der Beschwerdeführer fest, dass in einem Urteil des Verwaltungsgerichtes Wien vom 24.03.2021 festgehalten worden sei: „*Geht man von den Definitionen des Gesundheitsministers, „Falldefinition Covid- 19“ vom 23.12.2020 aus, so ist ein „bestätigter Fall“ 1) jede Person mit Nachweis von SARS-CoV-2 spezifischer Nukleinsäure (PCR-Test, Anm.), unabhängig von klinischer Manifestation oder 2) jede Person, mit SARS-CoV-2 spezifischem Antigen, die die klinischen Kriterien erfüllt oder 3) jede Person, mit Nachweis von SARS-CoV- spezifischem Antigen, die die epidemiologischen Kriterien erfüllt.“*

Es erfülle somit keiner der drei vom Gesundheitsminister definierten „*bestätigten Fälle die Erfordernisse des Begriffs „Kranker/Infizierter“*“ der WHO.

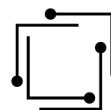
Das alleinige Abstellen auf den PCR-Test (bestätigter Fall 1) werde von der WHO abgelehnt.

Das Abstellen auf eine Antigen-Feststellung mit klinischen Kriterien (bestätigter Fall 2) lasse offen, ob die klinische Abklärung durch einen Arzt erfolgt sei, dem sie ausschließlich vorbehalten sei; die Feststellung, ob eine Person krank sei oder gesund, müsse von einem Arzt getroffen werden (vgl. § 2 Abs 2 Z 1 und 2 Ärztegesetz 1998, BGBl. I. Nr. 169/1998 idF BGBl. I Nr. 31/2021). Zu den Antigentests sei überdies zu bemerken, dass diese bei fehlender Symptomatik hochfehlerhaft seien. Dennoch stütze sich die Corona-Kommission für die aktuellen Analysen ausschließlich auf Antigen-Tests (siehe Monitoring der Covid-19 Schutzmaßnahmen, Kurzbericht 21.01.2021). Ein Antigen-Test bestätige einen Fall (3) auch dann, wenn eine Kontaktnachverfolgung zu der zu bestätigenden Person erfolgreich gewesen sei. Damit würden dann zwei aufeinandertreffende Antigen-positiv getestete Personen auf einmal zum bestätigten Fall auch ohne klinischer Manifestation und ohne PCR-Test unter Anwendung der WHO-Richtlinien.

Sollte die Corona-Kommission die Falldefinition des Gesundheitsministers zugrunde gelegt haben, und nicht jene der WHO, so sei jegliche Feststellung der Zahlen für „*Kranke/Infizierte*“ falsch.

Damit seien auch alle Zahlengaben zu den sogenannten Inzidenzen ohne jede Grundlage.

Das gleiche gelte auch für die Zahl der „Corona-Toten“, bei denen hinzukomme, dass jede verstorbene Person, bei der innerhalb von zwei Wochen vor dem Todeszeitpunkt eine „bestätigter Fall“ vorgelegen sei, als Corona-Toter gezählt worden sei, unabhängig von der tatsächlichen Todesursache. Diese absurde Definition sei absichtlich verwendet worden, um eine dramatisch



hohe Anzahl der Corona-Toten ausweisen und dadurch die „Pandemie“ als besonders gefährlich darstellen zu können.

Leider seien auch für die gegenständliche Studie der AGES nur diese vollkommen verzerrten Zahlenwerte zu Verfügung gestanden. Es könne jedoch als gesichert gelten, dass die tatsächlichen Todeszahlen dramatisch niedriger gewesen seien, was die oben erwähnten Problematiken nur noch verschärfe.

Zum PCR-Test hielt der Beschwerdeführer u.a. fest, dass dieser bestenfalls dazu geeignet sei, bei einer Person, die tatsächlich erkrankt sei und daher Krankheitssymptome aufweise, einen möglichen Erreger dafür festzustellen, dass Hersteller von PCR-Testsystmenen ausdrücklich betonen würden, dass die PCR-Tests nur für qualitative Bestimmungen – nicht aber für quantitative Werte, wie etwa der Bestimmung der „Virenlast“ – vorgesehen seien, dass ein PCR-Test nur in Kombination mit den klinischen Symptomen aussagekräftig sei und nicht einmal direkt am Menschen geeignet sei, eine Infektion oder Gefährdung durch SARS-CoV-2 nachzuweisen.

Überdies werde die PCR-Testung absichtlich missbräuchlich verwendet, um sogenannte Fallzahlen zu generieren, die dann obendrein absichtlich falsch als „Neuinfektionen“ bezeichnet und aus denen sogenannte „Inzidenzzahlen“ errechnet würden. Das Ganze diene dazu, den Eindruck einer „Pandemie“ zu erwecken. Hier solle zusätzlich festgehalten werden, dass die WHO im Jahr 2009 die Definition für das Wort „Pandemie“ absichtlich geändert habe. Seither sei darin nicht mehr von Toten oder schweren Erkrankungsfällen die Rede. Jede Krankheitswelle – auch jede ungefährliche Krankheitswelle – könne seither von der WHO als „Pandemie“ bezeichnet werden.

Zur Delta-Variante hielt der Beschwerdeführer fest, der Studienzeitraum sei Oktober 2021 bis Dezember 2021 gewesen, als in Österreich die Delta-Variante die vorherrschende gewesen sei. Diese habe zu COVID-19-Erkrankungen mit relativ schwerem Verlauf geführt. Die nachfolgende Omikron-Variante habe nahezu ausschließlich milde Verläufe verursacht und bei den zurzeit beobachteten Varianten KP3, KP3.3, BA.1 usw. seien nahezu keine schweren Verläufe bekannt. In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass COVID-19 genau deshalb zurzeit nicht meldepflichtig sei.

Es stelle sich also die Frage, inwieweit Studienergebnisse von Ende 2021, die die Delta-Variante beträfen, überhaupt für irgendeine Aussage oder Empfehlung im Zusammenhang mit SARS-CoV-2 Ende 2024 relevant sein könnten.

Zur Impfung von Genesenen hielt der Beschwerdeführer fest, das menschliche Immunsystem entwickle Immunität dadurch, dass von jedem der Proteine des Krankheitserregers (die sogenannten Antigene) eine Vielzahl von Teilstücken erkannt würden; die sogenannten Epitope. Dies geschehe dadurch, dass aus einer unglaublich großen Vielfalt leicht unterschiedlicher B-Zellen und T-Zellen jene aktiviert würden, deren Antigenbindungsstelle zu jeweils einem der vielen Epitope passe. Pro Antigen würden dabei ca. 100 unterschiedliche Epitope erkannt. Im Genom des SARS-CoV-2 seien 29 Proteine kodiert, somit würden mehr als 2.000 Epitope erkannt, d.h. mehr als 2.000 unterschiedliche B-Zellen und T-Zellen würden aktiviert. Diese entwickelten sich dann weiter zu sogenannten Effektorzellen und Memory-Zellen. Es entstehe eine sogenannte breite Immunantwort.



Bei der Impfung stehe nur eines der 29 Proteine des SARS-CoV-2 zur Erkennung durch die Immunzellen zur Verfügung, nämlich das Spike-Protein. Das Immunsystem der Genesenen habe aber bereits das Spike-Protein erkannt, und selbst dann, wenn das Impf-Spike-Protein leicht unterschiedlich sei, so würde durch die Impfung nur eine sehr geringe Anzahl weiterer Epitope erkannt werden. Eine Impfung habe für Genesene, wenn überhaupt, dann nur einen verschwindenden Nutzen. Dem stehe aber die volle Bandbreite der möglichen Schadwirkungen der Impfung entgegen.

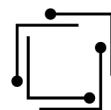
Neben der nicht vorhandenen Schutzwirkung der Impfung bleibe unerwähnt, dass diese schwerste bis tödliche Schadwirkungen auslöse. In seinem Bericht mit dem Titel „Bericht über Meldungen vermuteter Nebenwirkungen nach Impfungen zum Schutz vor COVID-19 Berichtszeitraum 27.12.2020 - 31.12.2022“ habe das Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen (BASG) über 310 Todesfälle in zeitlicher Nähe zu einer Impfung berichtet, sowie 246 weitere Todesfälle, die noch in Abklärung gewesen seien; insgesamt also 556 Todesfälle. Bei 2.856 Patientinnen sei im zeitlichen Zusammenhang mit der COVID-19-Impfung ein Krankenhausaufenthalt erforderlich gewesen. In der Vergangenheit seien bereits bei einem einzigen Todesfall die Zulassungen widerrufen worden.

Hinzukomme, dass die vom BASG erfassten Fälle nur ein ganz kleiner Anteil der tatsächlichen Schadensfälle seien. Von Seiten der Ärzteschaft und Krankenkassen werde aktiv die Erfassung von Schadwirkungen durch die Corona-Impfungen verhindert. Es würden kreative Erklärungen erfunden, auf die die schweren Symptome zurückzuführen seien; insbesondere Long COVID. In diesem Zusammenhang sei auf die skandalöse Praxis verwiesen, dass die Kosten der Behandlung der Geschädigten nur dann übernommen würden, wenn der Geschädigte zustimme, dass es keine Schadwirkung der Impfung gewesen sei, sondern Long COVID.

Der am 15.10.2024 im Zuge der Sendung ZIB 7:00 ausgestrahlte Beitrag suggeriere, dass Genesene von ein oder zwei Impfdosen einen Nutzen ziehen könnten. Dazu habe er Bezug auf eine Studie der AGES genommen, wobei er den Zuseher nur über einen kleinen Teil der Ergebnisse derselben informiert habe. Wesentliche Schlussfolgerungen der Studie seien nicht kommuniziert worden, sowie weitere von der Studie unabhängige Informationen, die für eine Impf-Entscheidung relevant seien.

Der Beschwerdegegner habe somit weder umfassend noch objektiv berichtet. Es bestünden zudem starke Zweifel, dass der Beschwerdegegner überhaupt umfassend recherchiert habe. Offenbar sehe sich der Beschwerdegegner als Sprachrohr der Regierung und der nachgeschalteten Behörde. Insbesondere über die dramatischen Schadwirkungen der Impfung bis hin zum Tod habe der Beschwerdegegner nicht berichtet.

Damit verstöße der Beschwerdegegner gegen seinen gesetzlichen Auftrag, insbesondere das Objektivitätsgebot. Der Beschwerdegegner verstöße gegen § 4 Abs. 1 Z 1 ORF-G, da er in einer wichtigen sozialen und wissenschaftlichen Frage nicht umfassend informiere. Der Beschwerdegegner verstöße gegen § 4 Abs. 1 Z 5 ORF-G, da er bei der Vermittlung von Wissenschaft, alle für den Teilbereich relevanten Erkenntnisse berücksichtigen müsse, dies aber nicht tue. Der Beschwerdegegner verstöße gegen § 4 Abs. 1 Z 14 ORF-G, da er im Zusammenhang mit seiner Informationspflicht zu Themen der Gesundheit wesentliche Aspekte unberücksichtigt lasse. Der gegenständliche Sendungsbeitrag erfülle auch nicht die Anforderungen von § 4 Abs. 4 ORF-G, da er weder ausgewogen berichte, noch eine hohe Qualität vermitte. Insbesondere verstöße der Beschwerdegegner gegen § 4 Abs. 5 Z 1, 2 und 3 ORF-G, da er Informationen, die in



der gegenständlichen Sendung vermittelt worden seien, nicht objektiv ausgewählt habe, kritische Stellungnahmen zu Gänze fehlten und die Kommentare und die Moderation nicht den Grundsätzen der Objektivität genügten.

Weiters komme der Beschwerdegegner seinem Auftrag, die Bevölkerung umfassend zu informieren, um eine freie individuelle Meinungsbildung im Dienste eines mündigen Bürgers zu ermöglichen, nicht nach. Es sei nicht erkennbar, dass der Beschwerdegegner die in dem gegenständlichen Sendungsbeitrag verbreiteten Informationen kritisch hinterfragt habe. Der Beschwerdegegner verletze damit § 10 Abs. 4 und 5 ORF-G.

Der Beschwerdeführer stelle daher die Anträge,

„eine mündliche Beschwerdeverhandlung durchzuführen und

a. gemäß § 37 Abs 1 ORF-G festzustellen, dass durch den ausgeführten Sachverhalt Bestimmungen des ORF-G verletzt worden sind und

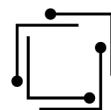
b. gemäß § 37 Abs 4 ORF-G zu erkennen, dass der Österreichische Rundfunk die Feststellung der Verletzung, sowie eine umfassende Korrektur online auf <https://science.orf.at/> veröffentlicht und in den ORF-Sendungen „ZIB 7:00“, „ZIB 1“ und „ZIB 2“ ausstrahlt. Die Korrektur hat zumindest die folgenden wesentlichen Punkte klarzustellen:

- *Ein oder zwei „Impfdosen haben für Personen, die COVID-19 auf natürliche Art und Weise überstanden haben, so gut wie keinen Nutzen.“*
- *Die sogenannten „Corona,impfungen“ schützen nicht vor Übertragung. Es besteht weder Eigenschutz, noch Fremdschutz.*
- *Es gibt keine Belege, dass die „Corona,impfungen“ vor schwerem Verlauf schützen; auch nicht vor Tod.*
- *Die „Corona,impfungen“ führen zu schweren und schwersten Schadwirkungen bis zum Tod.“*

Die Beschwerde wurde dem Beschwerdegegner mit Schreiben der KommAustria vom 09.12.2024 zur Stellungnahme übermittelt und dieser aufgefordert, die Aufzeichnungen der inkriminierten Sendung vorzulegen. Mit Schreiben vom selben Tag wurden der ORF-Beitrags Service GmbH (im Folgenden: OBS) die vorgelegten Unterstützungserklärungen übermittelt und um Überprüfung ersucht,

1. ob es sich beim Beschwerdeführer um eine Person handle, die für ihren Hauptwohnsitz den ORF-Beitrag entrichtet oder vom ORF-Beitrag befreit ist,
2. wie viele der aus den Unterstützungserklärungen ersichtlichen Personen den ORF-Beitrag für ihren Hauptwohnsitz entrichten oder von diesem befreit sind, und
3. wie viele der aus den Unterstützungserklärungen ersichtlichen Personen mit einer zur Entrichtung des ORF-Beitrags verpflichteten oder davon befreiten Person an derselben Adresse im gemeinsamen Haushalt leben.

Mit Schreiben vom 20.12.2024 nahm die OBS zu den Unterstützungserklärungen Stellung.



1.2. Replik des Beschwerdegegners

Mit Schreiben vom 23.12.2024 legte der Beschwerdegegner die angeforderten Aufzeichnungen vor, nahm zur Beschwerde Stellung und führte im Wesentlichen aus, der beanstandete Beitrag habe die Erkenntnisse der groß angelegten Studie von Expertinnen und Experten der AGES zur Wirksamkeit der COVID-19-Impfung in einem Beitrag zusammengefasst. Dem beanstandeten Beitrag seien die Zahlen der Studie zugrunde gelegen. Das Forschungsteam der AGES habe wissen wollen, ob und wie gut eine oder zwei Impfdosen vor Neuinfektionen und Todesfällen durch COVID-19 schützen. Die Ergebnisse der Studie zeigten, dass eine Impfung nach einer überstandenen Infektion besser vor einem tödlichen Verlauf schütze als keine Impfung und „nur“ eine überstandene Infektion. Die Studie unterstreiche damit die Bedeutung der Impfung, auch für Menschen, die bereits einmal infiziert gewesen seien, wenngleich der Schutz mit der Zeit nachlasse. Genau das sei den Zuseherinnen und Zuseher im Rahmen des beanstandeten Beitrages vermittelt worden: „*die Ergebnisse der Studie zeigen, dass eine oder zwei Impfdosen und eine vorhergegangene Infektion im Vergleich aber noch besser vor einem tödlichen Verlauf schützen. Dasselbe Ergebnis zeigte sich auch im verlängerten Beobachtungszeitraum danach.*“

Die Ausführungen des Beschwerdeführers, die Zuseherinnen und Zuseher seien „*medizinisch falsch darüber informiert ..., dass eine COVID-Impfung auch nach einer Corona-Infektion einen zusätzlichen Schutz bieten*“ seien daher schlichtweg falsch.

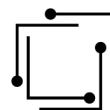
Wie in der Studie hervorgehoben, sei auch in dem beanstandeten Beitrag darauf hingewiesen worden, dass das Risiko, an einer erneuten Infektion zu sterben, für bereits infizierte Menschen – unabhängig davon, ob sie geimpft gewesen seien oder nicht – sehr gering sei. Dies sei auch im Beitrag so kommuniziert worden: „*Generell war die Sterblichkeit auch bei Ungeimpften mit einer überstandenen Infektion sehr gering.*“

Im Rahmen des Beitrages sei hinsichtlich der Daten und Schlussfolgerungen im Zusammenhang mit der Studie deutlich gemacht worden, dass es sich um eine Studie der AGES handle. Die Studie sei öffentlich zugänglich und könne nach kurzer Internetrecherche oder durch direkte Anfrage bei der AGES bezogen werden.

Die AGES sei eine Gesellschaft im Eigentum der Republik Österreich, vertreten durch den Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz sowie den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft. Die Gesellschaft sei im Jahr 2002 auf Grundlage des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes gegründet worden. Dieses Gesetz verpflichte die AGES unter anderem zur Forschung, zur Vermittlung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie zur Objektivität, Unparteilichkeit und zur Anwendung international anerkannter wissenschaftlicher Methoden und Standards. Die Studie, die diesem Beitrag zugrunde liege, erfülle in diesem gesetzlichen Rahmen höchste wissenschaftliche Standards.

Zusätzlich zur umfassenden redaktionellen Auseinandersetzung mit der Studie habe die Redaktion ein kritisches, 21 Minuten und 48 Sekunden langes Telefonat mit einem der Studienautoren, Prof. Stefan Pilz, zu den Erkenntnissen der Studie geführt. In diesem Gespräch seien die Hintergründe und Ergebnisse der Studie detailliert erörtert und hinterfragt worden.

Die Studie sei unter anderem auf den Webseiten der National Library of Medicine und Oxford Academic veröffentlicht, was ihre wissenschaftliche Relevanz unterstreiche.



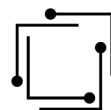
Die übrigen vom Beschwerdeführer vorgebrachten Punkte seien nicht Gegenstand des gegenständlichen Sendebeitrags gewesen. Der Beitrag nehme keine generelle Bewertung der Wirkung der Impfung, der Erfindung und Geeignetheit von Antigen- und PCR-Tests oder der Funktionsweise des menschlichen Immunsystems vor. Zu keinem Zeitpunkt, weder in der Moderation noch im Beitrag, werde eine Impfempfehlung ausgesprochen, wie offenbar vom Beschwerdeführer missinterpretiert. Vor jeder Impfentscheidung würden die Zuseherinnen und Zuseher umfassend zu den potentiellen Nebenwirkungen der Impfung informiert werden bzw. hätten vorher und auch vor Ort die Möglichkeit, sich zu informieren und könnten somit eine eigenständige Entscheidung treffen. Im Übrigen sei anzumerken, dass eine eingehende Berichterstattung zur Schutzwirkung der Impfung und ihrer Schadwirkungen bzw. die Funktionsweise von Antigen- und PCR-Tests die Vermittelbarkeit im Rahmen eines Beitrages von 53 Sekunden übersteige. Außerdem habe der Beschwerdegegner bereits in zahlreichen Berichten umfassend über die Pandemie berichtet, auch Themen wie Impfnebenwirkungen seien immer wieder Teil der Berichterstattung gewesen.

Der Vorwurf, der Beschwerdegegner habe „*weder umfassend noch objektiv berichtet*“ bzw. fungiere als „*Sprachrohr der Regierung und deren nachgeschalteten der Behörde*“, weil er das Publikum im Rahmen des Beitrages nicht über einen vom Beschwerdeführer gewünschten Inhalt informiert habe, werde zurückgewiesen. Der Beitrag sei mit journalistischer Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen recherchiert und objektiv gestaltet worden.

Aus all diesen Gründen scheint es so zu sein, dass der Beschwerdeführer die Berichterstattung in der ZIB 7:00 zum Anlass nehme, eine Generalkritik sowohl an der wissenschaftlichen Forschungsarbeit der AGES als auch an der Wirksamkeit der Corona-Impfung vorzubringen.

Soweit sich der Beschwerdeführer auf allgemeine Programmvorgaben bzw. Zielbestimmungen des ORF-G (insb. §§ 4 Abs. 1 bzw. Abs. 4) stütze, sei auszuführen, dass § 4 Abs. 1 ORF-G eine enumerative Liste von programmgestalterischen Zielen enthalte, die in einem differenzierten und ausgewogenen Gesamtprogramm der Sendungen des Beschwerdegegner ihren Ausdruck finden sollten (Abs. 2 und 3). Dies bilde den Gestaltungsspielraum, der dem Beschwerdegegner bei der Umsetzung des Programmauftrags in den einzelnen Sendungen zukomme. Bei der Gestaltung des Gesamtprogramms habe sich der Beschwerdegegner von den im § 4 ORF-G genannten Zielen leiten zu lassen, sei aber nicht dazu verpflichtet, Sendungen mit bestimmten Inhalten in sein Programm aufzunehmen oder im Programm beizubehalten. Vielmehr liege es in seinem Ermessen zu entscheiden, auf welche Art und Weise der Programmgestaltung er den erwähnten Zielsetzungen entspreche. Wesentlich sei, dass die Gesamtheit der Programme des Beschwerdegegners „*über einen längeren Zeitraum gesehen erkennen lassen, dass die erwähnten Zielsetzungen bei der Programmgestaltung maßgeblich waren*“. Die Ausführungen des Beschwerdeführers, die darauf abzielten, der Beschwerdegegner habe im Rahmen des beanstandeten Beitrages unvollständig berichtet oder nicht alle Aspekte der Corona-Pandemie behandelt, gingen daher ins Leere.

Soweit sich der Beschwerdeführer auch auf das Objektivitäts- und Sachlichkeitsgebot (insb. §§ 4 Abs. 5 und 10 Abs. 5 und 7 ORF-G) beziehe, erfordere die Frage der Einhaltung des Objektivitätsgebots durch den Beschwerdegegner die Prüfung, ob Informationen objektiv vermittelt und ob Berichte sorgfältig geprüft worden seien, insbesondere auf Wahrheit und Herkunft bzw. ob sie auf nachvollziehbaren Tatsachen beruhten. Dies gelte nicht nur für Kommentare, Analysen und Moderationen im Sinne des § 10 Abs. 7 ORF-G, sondern auch für Informationen im Sinne des § 10 Abs. 5 ORF-G. Nach § 10 Abs. 5 ORF-G habe die Information



umfassend, unabhängig, unparteiisch und objektiv zu sein. Alle Nachrichten und Berichte seien sorgfältig auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen, Nachrichten und Kommentare deutlich voneinander zu trennen.

Bei dieser Nachprüfung sei die Regulierungsbehörde nur verpflichtet, zu überprüfen, ob der Beschwerdegegner einen von ihm gestaltenden Bericht ausreichend recherchiert habe, in dem Sinne, dass sich die darin getroffenen Aussagen aus den Recherchequellen ergeben könnten.

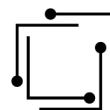
Maßstab für diese Prüfung sei, ob der Beschwerdegegner mit der notwendigen journalistischen Sorgfalt recherchiert habe. Dies sei im vorliegenden Fall zu bejahen, da der Beitrag auf validen und vertrauenswürdigen Recherchequellen beruhe. Die in dem Beitrag vermittelten Informationen hätten auf der wissenschaftlichen Studie derjenigen Stelle, die dem öffentlichen Gesundheitswesen zuzuordnen sei, beruht. Er beleuchte die Situation zu COVID-19 anhand jener Kriterien, die von den zuständigen Gesundheitsbehörden als Entscheidungsgrundlage herangezogen worden seien. Zudem seien die Daten und Informationen der Studie im Beitrag korrekt zusammengefasst und wiedergegeben worden. Schon daraus ergebe sich, dass der offensichtliche Versuch des Beschwerdeführers, die Seriosität der Quelle in Frage zu stellen, ins Leere gehe.

Bei der Beurteilung der Sachlichkeit eines Beitrages müsse im Sinne einer gebotenen Gesamtbetrachtung stets der Gesamtzusammenhang in Betracht gezogen werden. Dieser Gesamtkontext und der für die Durchschnittsbetrachter daraus zu gewinnende Gesamteindruck gebe der Beurteilung, ob eine Gestaltung einer Sendung dem Objektivitätsgebot entsprochen habe, die Grundlage. Die Sachlichkeit der inkriminierten Sendung ergebe sich aus dem Beitrag selbst: Thema des beanstandeten Beitrages sei die Berichterstattung über die Ergebnisse der Studie der AGES gewesen.

Aus all diesen Gründen liege somit auch keine Verletzung des Objektivitätsgebotes vor.

Soweit der Beschwerdeführer eine Berichterstattung bestimmten Inhalts und Umfangs fordere, sei ihm entgegenzuhalten, dass die Frage der Auswahl und Gewichtung der Berichterstattung über bestimmte Ereignisse, Vorkommnisse oder Meinungen innerhalb des rundfunkverfassungsrechtlichen Rahmens bei von ihm selbst gestalteten Sendungen Sache des Beschwerdegegners sei. Es bestehe daher kein Anspruch darauf, dass die eigene Meinung im Programm des Beschwerdegegners vertreten sei, noch darauf, dass ein bestimmtes Thema Inhalt der Berichterstattung werde.

Mangels feststellbarer Rechtsverletzung seien auch die damit verbundenen Anträge des Beschwerdeführers zur Gänze abzuweisen. Erwähnenswert sei allerdings, dass die Beschwerde unzulässige bzw. teilweise überschießende Forderungen enthalte. Abgesehen davon, dass die Argumentation des Beschwerdeführers in der Sache verfehlt sei, seien die von ihm geforderten Rechtsfolgen im ORF-Gesetz teilweise nicht vorgesehen. Insbesondere sei es dem Beschwerdeführer nicht möglich, auf diesem Weg eine Berichterstattung mit dem von ihm gewünschten Inhalt zu erzwingen. Auch hinsichtlich der begehrten Veröffentlichung der Entscheidung enthalte die Beschwerde teilweise überschießende Forderungen. Grundsätzlich sei nur eine Veröffentlichung im Rahmen derselben Sendung verhältnismäßig (sog. „contrarius actus“), nicht aber im Rahmen anderer Sendungen bzw. zu anderen Uhrzeiten und in anderen Mediengattungen (z.B. science.orf.at). Die genannten Anträge seien daher als unzulässig zurückzuweisen.

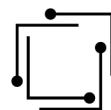


Mit Schreiben vom 08.01.2025 übermittelte die KommAustria dem Beschwerdeführer die Stellungnahme der OBS und die Replik des Beschwerdegegners sowie dem Beschwerdegegner die Stellungnahmen der OBS zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme.

1.3. Weitere Schriftsätze

Mit Schreiben vom 30.11.2024 nahm der Beschwerdeführer erneut Stellung und führte im Wesentlichen aus, das Vorbringen des Beschwerdegegners werde bestritten. Es sei korrekt, dass der Beschwerdegegner im gegenständlichen-Nachrichtenbeitrag über eine Studie der AGES berichtet und dafür die Zahlen der Studie zugrunde gelegt habe. Das Argument, dass die Ergebnisse der Studie zeigten, dass man nach einer überstandenen Infektion durch eine oder zwei zusätzliche Corona-Impfungen besser vor einem tödlichen Verlauf schütze als ohne diese, sei nur formal richtig. Es wäre Aufgabe des Beschwerdegegner gewesen, deutlich darauf hinzuweisen, wie gering der vorgebliche Nutzen einer „Impfung“ von Genesenen gemäß dieser Studie sei und insbesondere auch darauf, dass die Datenbasis der Studie eine solche Schlussfolgerung gar nicht zulasse. Der in der Studie ermittelte, ganz geringe Zusatznutzen einer Impfung für Genesene sei nicht robust und unterstreiche daher die Bedeutung der Impfung auch für Menschen, die bereits einmal infiziert gewesen seien, nur insofern als dieser Zusatznutzen vernachlässigbar, die Impfung also für den Schutz vor tödlichem Verlauf bedeutungslos sei. Über einen möglichen zusätzlichen Schutz vor tödlichem Verlauf könne die Studie keine validen Aussagen machen, da die in der Beschwerde bereits erwähnte Definition von COVID-Todesfällen nichts mit der Realität zu tun habe, ja geradezu als absurd zu bezeichnen sei. Die Datenbasis lasse überhaupt keine Aussage zu. Deshalb sei die Beschwerde sowohl auf die Unbrauchbarkeit des PCR-Tests eingegangen als auch auf das Urteil des Verwaltungsgerichtes Wien vom 24.03.2021. Die Ausführungen seien daher nicht „schlichtweg falsch“, sondern ergäben sich beim aufmerksamen Lesen der Studie und bei Kenntnis der vom Beschwerdeführer erwähnten Aspekte im Zusammenhang mit den von staatlicher Seite erhobenen Zahlen. Die Anzahl der tatsächlich aufgrund des SARS-CoV-2 verstorbenen Menschen sei nie korrekt ermittelt worden. Es seien zum überwiegenden Teil Personen mit gänzlich anderen Todesursachen als Corona-Tote gezählt worden. Und das mit Absicht, um die daraus abgeleitete Gefährlichkeit der sogenannten „Pandemie“ als Vorwand für die verfassungswidrigen Corona-Maßnahmen zu missbrauchen. In diesem Zusammenhang sei etwa auf die Studie „Gazit S et. al 20210824“ verwiesen, in der der Unterschied zwischen natürlicher Immunität und Immunität durch Corona-Impfung untersucht worden sei. Es sei festgestellt worden, dass das Risiko für geimpfte Personen an COVID-19 zu erkranken, um einen Faktor 27 höher sei (der sogenannte „Impfdurchbruch“), als das Risiko einer Person, die auf natürliche Art und Weise COVID-19 überstanden habe, erneut zu erkranken. Die Immunität, die als Antwort unseres Immunsystems auf eine tatsächliche Infektion mit SARS-CoV-2 generiert werde, sei der Immunität durch die Corona-Impfung dramatisch überlegen. Das gelte für jede Art von Infektionskrankheit und für jede Art der Impfung. Genau das habe der ehemalige Leiter der US-Behörde NIH Dr. Anthony Fauci in einem Interview aus dem Jahre 2004 gesagt: „*The most potent vaccination is getting infected yourself*“.

Im Beitrag werde zwar erwähnt, dass das Risiko für bereits infizierte Menschen an einer erneuten Infektion zu sterben, sehr gering sei. Es werde aber nicht der Wert für dieses Risiko angegeben; nämlich nur 0,003 %. Das sei dramatisch geringer als z.B. das Sterberisiko an einer durchschnittlichen saisonalen Grippe. Dieses liege je nach Altersgruppe bei bis zu 0,8 %. Das bedeute, dass die Grippe um mehr als einen Faktor 100 gefährlicher sein könne. Ein so geringes absolutes Risiko von 0,003 % rechtfertige in keiner Weise irgendeine Art von medizinischer Intervention, insbesondere dann nicht, wenn mit der Intervention erhebliche gesundheitliche Risiken bis hin zum Tod verbunden seien.



Die Studie mag vom Handwerklichen her durchaus hohen Standards genügen, d.h. die statistische Auswertung der zugrunde gelegten Daten könnte durchaus korrekt erfolgt sein. Jedoch sei genau die Datenbasis vollkommen ungeeignet, um irgendwelche Aussagen über das tatsächliche Infektionsgeschehen, über die tatsächlich aufgrund des SARS-CoV-2 erkrankten Personen, über die tatsächlich aufgrund des SARS-CoV-2 verstorbenen Personen, und daher über jede Art der Wirksamkeit irgendeiner medizinischen Maßnahme machen zu können. Genau diesen Kenntnisstand und den Kenntnisstand, der in der Beschwerde angeführt sei, hätte sich der Beschwerdegegner aneignen müssen, bevor er irgendeine Aussage zum Thema Corona-Impfung mache oder einen Sendungsbeitrag dazu produziere. Sich in diesem Fall einfach auf eine Studie zu berufen, die im Auftrag einer staatlichen Institution durchgeführt wurde, um die Impf-Kampagne des Staates zu rechtfertigen und lediglich eine Person, die federführend an dieser Studie mitgearbeitet habe, zu interviewen, erfülle nicht die Anforderungen einer sorgfältigen Prüfung auf Wahrheit. In diesem Zusammenhang wäre es interessant zu erfahren, welche Fragen bei dem erwähnten Interview vonseiten des Beschwerdegegner an den Interviewpartner gestellt und erörtert worden seien. Es sei angemerkt, dass eine sorgfältige Prüfung auf Wahrheit voraussetze, dass man sich umfassend zum jeweiligen Thema kundig mache und insbesondere auch Erkenntnisse einbeziehe, die nicht der zu prüfenden Ansicht entsprächen oder dieser sogar widersprüchen. Erst so sei man in der Lage, eine objektive Haltung einzunehmen. Wenn dann vorgebrachte Zweifel ersichtlich würden, dann könne man davon ausgehen, dass man sich der Wahrheit angenähert habe.

Der Umstand, dass die Studie auf den Webseiten der National Library of Medicine und Oxford Academy veröffentlicht worden sei, unterstreiche mitnichten deren wissenschaftliche Aussagekraft. Es sei daran erinnert, dass im Jahr 2020 das renommierteste medizinische Wissenschaftsjournal „The Lancet“ eine Arbeit zurückziehen habe müssen, weil diese auf einer vollkommen frei erfundenen Datenbasis erstellt worden sei. Diese Arbeit habe zuvor den Peer-Review des Journals passiert. Erst durch die kritische Recherchearbeit der englischen Tageszeitung „The Guardian“ sei bekannt geworden, dass dieser Artikel jeglicher Grundlage entbehre und niemals hätte veröffentlicht werden dürfen. Das Dramatische an diesem Vorfall sei gewesen, dass die US-Behörden aufgrund des ursprünglichen Artikels die Verwendung von Hydroxychloroquin zur Behandlung von COVID-19 untersagt hätten, dieses Verbot aber nicht aufhoben hätten, nachdem die Arbeit als gefälscht erkannt und zurückgezogen worden sei. Durch diesen Vorfall sei die Reputation der Medizinzeitschrift „The Lancet“ irreparabel geschädigt worden und er sei einer der markantesten Beispiele dafür, dass gerade im Bereich der Medizin die Wissenschaft mittlerweile vollkommen korrumpt sei.

Dass die in der Beschwerde vorgebrachten Punkte nicht Gegenstand des Sendebeitrages gewesen seien, spreche gerade dafür, dass der Nachrichtenbeitrag nicht umfassend informiert habe. Die Vermittlung dieser Punkte wären für die gesetzlich vorgeschriebene umfassende Information im Dienste des mündigen Bürgers zu dessen freien individuellen und öffentlichen Meinungsbildung erforderlich gewesen. Insbesondere, da es sich in die körperliche Unversehrtheit des Bürgers betreffendes Thema gehandelt habe. Auch wenn keine direkte Impfempfehlung ausgesprochen worden sei, so sei offensichtlich, dass alleine durch den Umstand, dass über den angeblichen Nutzen zusätzlicher Impfungen berichtet werde, die Impfbereitschaft bei den Personen, die COVID-19 auf natürliche Art und Weise überstanden hätten und noch nicht geimpft seien, gehoben werden solle. Der sehr kurze Zeitrahmen, der für den gegenständlichen Nachrichtenbeitrag zur Verfügung gestellt worden sei, hätte dazu genutzt werden müssen, die Bevölkerung ganz klar und



deutlich auf die Nichtwirksamkeit der modmRNA-basierten „Impfungen“ hinzuweisen und auf deren unglaublich hohe Anzahl von gesundheitlichen Schäden bis hin zum Tod.

Soweit erkennbar, beziehe sich der Beschwerdegegner auf eine vermeintlich unzulässige Bekämpfung einzelner, vermeintlich gesondert betrachteter (falscher) Aussagen im beschwerdegegenständlichen Bericht und führe oberstgerichtliche Entscheidungen dafür an, dass die Objektivität eines Berichtes nicht an einzelnen (alleinstehend zu betrachtenden) Äußerungen oder Darstellungen zu messen sei, sondern immer nur im Gesamtzusammenhang und als zusammenhängendes gesamtes Informationsgebilde zu sehen und zu bewerten sei. Diese Argumentation, hauptsächlich aus allgemeinen Textbausteinen bestehend, verfehle jedoch den vorliegenden Sachverhalt, wie auch die darüber erhobene Beschwerde insofern als sowohl die bekämpften einzelnen Aussagen/Darstellungen des Beschwerdegegners belegbar falsch und unwissenschaftlich seien, als logischerweise dann auch der Gesamtkontext ein falsches und unwissenschaftliches Konstrukt der einzelnen falschen Elemente darstelle. Der verfahrensgegenständliche Beitrag enthalte keine einzige kritische, oder gar gegenteilige wissenschaftliche Ansicht zu dem vorgebrachten Thema, sondern beanspruche für sich die „wissenschaftliche Wahrheit“ und sei offenkundig für den durchschnittlichen Konsumenten als Darstellung von Fakten intendiert und sei sicherlich auch von vielen so verstanden worden. Gerade das verfahrensgegenständliche gesundheitspolitische Thema sei seit dem Beginn der „PCR-Testpandemie“ neben dem Auftreten des SARS-CoV-2 wissenschaftlich dutzende Male mit völlig widersprüchlichen Ergebnissen öffentlich und in speziellen Gremien diskutiert und erforscht worden. Trotzdem erwähne der Beschwerdegegner sehenden Auges den über das Beitragsthema breit geführten wissenschaftlichen Diskurs nicht und verstöße sohin glasklar gegen das ihm gesetzlich auferlegte Objektivitätsgebot. Im Übrigen liege auch eine dem Beschwerdegegner vorwerfbare Verletzung des Gebotes zur umfassenden Information vor.

Das Schreiben des Beschwerdeführers wurde dem Beschwerdegegner mit Schreiben der KommAustria vom 10.01.2024 zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme übermittelt.

In der Folge langten keine weiteren Stellungnahmen ein.

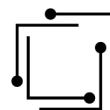
2. Sachverhalt

Auf Grund der Beschwerde sowie des durchgeföhrten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Rundfunkteilnehmereigenschaft des Beschwerdeführers und der Unterstützer

Der Beschwerdeführer entrichtet den ORF-Beitrag. Es wurden weitere 218 Unterschriften vorgelegt. In sechs Fällen war keine Zuordnung möglich. Von den verbleibenden 212 Unterschriften wurden

- 135 Unterschriften von Personen geleistet, die einen ORF-Beitrag entrichten;
- 69 Unterschriften stammen von Personen, die selbst keinen ORF-Beitrag entrichten, aber wahrscheinlich mit einer den ORF-Beitrag entrichtenden Person im gemeinsamen Haushaltwohnen;



- acht Unterschriften von Personen geleistet, die von der Entrichtung des ORF-Beitrags befreit sind.

2.2. Beschwerdegegner

Der Beschwerdegegner ist gemäß § 1 Abs. 1 iVm Abs. 2 ORF-G eine Stiftung sui generis, deren Zweck die Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrags gemäß den §§ 3 bis 5 ORF-G darstellt.

2.3. Inkriminierte Berichterstattung des Beschwerdegegners

2.3.1. ZIB 7:00 am 15.10.2024 um ca. 7:05 Uhr im Fernsehprogramm ORF 2

Am 15.10.2024 wurde im Fernsehprogramm ORF 2 im Rahmen der Sendung ZIB 7:00 ab ca. 07:05:00 Uhr folgender Beitrag mit dem Titel „*Covid-Impfung hilft auch nach Infektion*“ ausgestrahlt:

Simone Stribl, Moderatorin:

„*Die Corona-Impfung hat auch einen schützenden Effekt, nachdem man sich mit Covid infiziert hat - zu diesem Schluss kommt eine Studie der Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit, AGES. Dafür sind Daten von fast 500.000 Österreicherinnen und Österreichern ausgewertet worden.*“

Nikita Elsler:

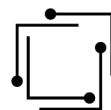
„*Auch nach einer überstandenen Infektion schützt die Covid-Impfung - so die Studie der AGES. Untersucht wurden Personen mit einer überstandenen Infektion im Zeitraum von Oktober bis Dezember 2021 - während der sogenannten "Delta-Welle". Dort wurden knapp 8200 Neuinfektionen bei der untersuchten Gruppe beobachtet. Insgesamt wurden während des Untersuchungszeitraums 17 Covid-Todesfälle registriert. Ein Großteil der Infektionen und Todesfälle fiel dabei auf die Gruppe der ungeimpften Personen. Generell war die Sterblichkeit auch bei Ungeimpften mit einer überstandenen Infektion sehr gering – die Ergebnisse der Studie zeigen, dass eine oder zwei Impfdosen und eine vorhergegangene Infektion im Vergleich aber noch besser vor einem tödlichen Verlauf schützen. Dasselbe Ergebnis zeigte sich auch im verlängerten Beobachtungszeitraum danach.*“

2.3.2. Gegenstand der Berichterstattung

Gegenstand der Berichterstattung ist die Studie „*Alena Chalupka, Uwe Riedmann, Lukas Richter, Ali Chakeri, Ziad El-Khatib, Martin Sprenger, Verena Theiler-Schwetz, Christian Trummer, Peter Willeit, Harald Schennach, Bernhard Benka, Dirk Werber, Tracy Beth Høeg, John P A Ioannidis, Stefan Pilz, Effectiveness of the First and Second Severe Acute Respiratory Syndrome Coronavirus 2 Vaccine Dose: A Nationwide Cohort Study From Austria on Hybrid Versus Natural Immunity, Open Forum Infectious Diseases, Volume 11, Issue 10, October 2024, ofae547, abrufbar unter <https://doi.org/10.1093/ofid/ofae547>*“.

Die Studie wurde von der AGES in Auftrag gegeben und basiert auf Daten, die diese zur Verfügung gestellt hat und aus dem Epidemiologische Meldesystem (EMS) stammen.

Die Studienautoren sind entweder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der AGES oder in der medizinischen Forschung an der Universität Graz oder an ausländischen Universitäten tätig.



Das Abstract der Studie lautet wie folgt:

„Background. We aimed to evaluate the effectiveness of severe acute respiratory syndrome coronavirus 2 (SARS-CoV-2) vaccinations in previously SARS-CoV-2–infected adults in the general population of Austria during the Delta wave and with extended follow-up.

Methods. In a nationwide retrospective cohort study, we calculated age-, sex-, and nursing home residency-adjusted Cox proportional hazard ratios (HRs) of coronavirus disease 2019 (COVID-19) deaths, SARS-CoV-2 infections, and non-COVID-19 deaths from 1 October to 31 December 2021, and secondarily with extended follow-up to 30 June 2022. Relative vaccine effectiveness (rVE) is $rVE = (1 - HR) \times 100$.

Results. Among 494 646 previously infected adults, 169 543 had received 2 vaccine doses, 133 567 had received 1 dose, and 190 275 were unvaccinated at baseline. We recorded 17 COVID-19 deaths (6 vaccinated, 11 unvaccinated) and 8209 SARS-CoV-2 infections. Absolute risk of COVID-19 deaths was 0.003 %. rVE estimates for COVID-19 deaths and reinfections exceeded 75 % until the end of 2021 but decreased substantially with extended follow-up. The risk of non-COVID-19 death was lower in those vaccinated versus unvaccinated.

Conclusions. First and second SARS-CoV-2 vaccine doses appear effective in the short-term, but with diminishing effectiveness over time. The extremely low COVID-19 mortality, regardless of vaccination, indicates strong protection of previous infection against COVID-19 death. Lower non-COVID-19 mortality in the vaccinated population might suggest a healthy vaccinee bias.”

Die Studie selbst legt zunächst ihre Zielsetzungen und die angewendeten Methoden dar. Zielsetzung der Studie ist im Wesentlichen, die Wirksamkeit der ersten und zweiten Impfstoffdosis gegen SARS-CoV-2 bei bereits infizierten Erwachsenen im Hinblick auf COVID-19-Todesfälle (primärer Endpunkt) und SARS-CoV-2-positive Testergebnisse (sekundärer Endpunkt) zu bewerten und so die hybride mit der natürlichen Immunität zu vergleichen. Darüber hinaus sollten die Risikounterschiede in der Nicht-COVID-19-Mortalität bei Personen mit und ohne erste oder zweite Impfdosis berechnet werden, um festzustellen, ob der zugrunde liegende Gesundheitszustand von geimpften und ungeimpften Personen vergleichbar ist oder ob es eine statistische Verzerrung (sogenanntes „healthy vaccinee bias“) gibt.

Danach wurden die Ergebnisse der Studie dargestellt: Im Wesentlichen wurde festgestellt, dass von den 494 646 zuvor infizierten Erwachsenen 169 543 zwei Impfdosen erhalten hatten, 133 567 hatten eine Dosis erhalten, und 190 275 waren zu Beginn der Studie nicht geimpft. Im Zeitraum der Studie wurden 17 COVID-19-Todesfälle (6 geimpfte, 11 ungeimpfte) und 8209 SARS-CoV-2-Infektionen festgestellt. Es ergab sich ein absolutes Risiko für COVID-19-Todesfälle von 0,003 %. Die Schätzung der relativen Wirksamkeit der Impfung (*relative Vaccine Efficiency*, rVE) für COVID-19-Todesfälle und Reinfektionen lag bis Ende 2021 bei über 75 %, sank jedoch bei längerer Nachbeobachtung erheblich. Weiters wurde festgestellt, dass das Risiko für Nicht-COVID-19-Todesfälle bei den Geimpften geringer war als bei den Ungeimpften.

Schließlich wurde im Abschnitt „*Discussion*“ (S. 5-6) eine Interpretation der Studiendaten vorgenommen und auf Stärken und Schwächen der Studie und die Notwendigkeit weiterer Forschung hingewiesen:



Im Wesentlichen sei eine signifikante relative Wirksamkeit der ersten und zweiten Impfstoffdosis gegen SARS-CoV-2-Reinfektionen beobachtet worden, welche jedoch mit der nach der letzten Impfung verstrichenen Zeit abnahm. Die Nicht-COVID-19-Sterblichkeit sei bei geimpften Personen niedriger als bei ungeimpften, was auf eine „*healthy vaccinee bias*“ hindeute. Während der erweiterten Nachbeobachtung im ersten Halbjahr 2022, als Omicron vorherrschend war, sei die relative Wirksamkeit der Impfung und Gruppenunterschiede bei der Nicht-COVID-19-Sterblichkeit weniger signifikant gewesen, aber die Gesamt-COVID-19-Sterblichkeitsrate sei im Vergleich zu 2021 auf einem ähnlich niedrigen Niveau geblieben. Die niedrige Anzahl von COVID-19-Todesfällen in der Studienpopulation während der Delta- und Omicron-Wellen könne auf einen signifikanten Schutz bei zuvor infizierten Personen hinweisen.

Die Analyse der relativen Wirksamkeit der Impfung in Bezug auf die COVID-19-Mortalität deute auf eine signifikante relative Wirksamkeit gegen COVID-19-Todesfälle hin, selbst bei zuvor mit SARS-CoV-2 infizierten Personen. Angesichts der sehr niedrigen absoluten COVID-19-Mortalität könne man jedoch die klinische Bedeutung und die Kosteneffizienz dieser Impfungen zur Prävention von COVID-19-Todesfällen in Frage stellen. Insofern würden weitere Studien empfohlen. Nicht Gegenstand der Studie seien potenzielle Impfschäden oder andere potenzielle negative gesundheitliche Folgen einer SARS-CoV-2-Infektion. Die Ergebnisse seien außerdem auf Beobachtungen zurückzuführen und unterliegen Verzerrungen, wie z. B. dem „*healthy vaccinee bias*“. Dadurch würde die wahre Wirksamkeit des Impfstoffs wahrscheinlich überschätzt werden.

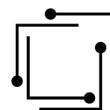
Die Ergebnisse würden frühere Erkenntnisse bestätigen, dass die Impfung selbst bei zuvor mit SARS-CoV-2 infizierten Erwachsenen mit einer Verringerung der dokumentierten Reinfektionen verbunden sei, wobei die Wirksamkeit gegen die Delta-Variante >180 Tage nach der letzten Impfung zwar abnehme, aber immer noch signifikant sei.

Bei Personen mit 1 bzw. 2 Impfdosen sei im Vergleich zu ungeimpften Personen ein um 27 % bzw. 36 % geringeres Nicht-COVID-19-Sterberisiko beobachtet worden. Ähnlich wie bei der relativen Effektivität der Impfung seien diese Gruppenunterschiede bei der Nicht-COVID-19-Sterblichkeit im Jahr 2022 weniger signifikant als im Jahr 2021. Dies könne darauf hindeuten, dass sich die geimpften Personen in unserer Studie möglicherweise grundlegend von den ungeimpften Personen unterschieden und wahrscheinlich einen besseren Gesundheitszustand aufgewiesen hätten. Dies hätte die Ergebnisse tendenziell in Richtung einer Überschätzung der Wirksamkeit des Impfstoffs verzerren können; jedoch könnten die Ergebnisse hinsichtlich der Wirksamkeit der natürlichen und hybriden Immunität, rein mechanisch gesehen, wohl insbesondere durch die in der Forschung festgestellte, durch die Impfung hervorgerufene breite und dauerhafte humorale und zelluläre Immunität hergeleitet werden.

Auch wurde darauf hingewiesen, dass die Ergebnisse gewissen Einschränkungen unterliegen, die mit dem Studiendesign einhergingen.

Zusammenfassend wurde festgestellt, dass die Impfung – vor dem Hintergrund eines sehr niedrigen absoluten COVID-19-Mortalitätsrisikos – mit einer erheblichen Verringerung der SARS-CoV-2-Infektionen verbunden war.

Im Rahmen der Recherchen zu gegenständlichem Beitrag wurde auch ein Telefongespräch in der Dauer von 21:48 Minuten mit einem Mitautor der Studie, Assoz. Prof. Priv.-Doz. Dr.med.univ. Stefan Pilz, PhD der Medizinischen Universität Graz, Klinische Abteilung für Endokrinologie und



Diabetologie, der als Kontaktperson in der Studie angeführt war, geführt, in welchem die Ergebnisse der Studie erörtert wurden.

Einen Tag nach der Ausstrahlung des inkriminierten Beitrags, fasste die AGES in einer Pressemeldung vom 16.10.2024 die Ergebnisse der Studie wie folgt zusammen:

„Impfungen schützen auch bei früherer COVID-19-Infektion“

AGES-Studie zeigt, dass COVID-19-Impfungen auch für Menschen nützlich waren, die sich bereits mit dem Virus infiziert hatten.

Eine neue Studie von Expert:innen der AGES in Kooperation mit der Medizinischen Universität Graz und internationalen Wissenschaftler:innen zeigt, dass COVID-19-Impfungen auch für Menschen nützlich waren, die sich bereits mit dem Virus infiziert hatten. Es wurden Infektionsdaten aus dem elektronischen Meldesystem (EMS) der „Delta-Welle“ 2021 und der „Omkron-Welle“ 2022 in Österreich betrachtet. In der Studie wurden Daten von fast 500.000 zuvor infizierten Personen analysiert. Das Forschungsteam wollte wissen, ob und wie gut eine oder zwei Impfdosen gegen erneute Infektionen und Todesfälle durch COVID-19 schützen.

Geringeres Risiko für Re-Infektion

Das Ergebnis: Geimpfte Menschen hatten ein geringeres Risiko für erneute Infektionen. In der Studie re-infizierten sich ungeimpfte Personen fast zehnmal so oft wie geimpfte Personen. Dieser Schutz nahm im Verlauf von sechs Monaten deutlich ab. Besonders hervorzuheben ist, dass das Risiko, an einer erneuten Infektion zu sterben, für bereits infizierte Menschen – unabhängig davon, ob sie geimpft waren oder nicht – sehr gering war. Während der Studienperiode wurden 17 COVID-19-Todesfälle nach einer Reinfektion dokumentiert, von denen 6 geimpfte und 11 ungeimpfte Personen betrafen. Das ohnehin geringe Risiko, an einer SARS-CoV-2-Reinfektion zu sterben, wurde durch die Impfung weiter gesenkt.

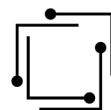
Die Studie unterstreicht damit die Bedeutung der Impfung, auch für Menschen, die schon einmal infiziert waren, wenngleich der Schutz mit der Zeit nachlässt.

Die Studie ist abrufbar unter: Alena Chalupka, Uwe Riedmann, Lukas Richter, Ali Chakeri, Ziad El-Khatib, Martin Sprenger, Verena Theiler-Schwetz, Christian Trummer, Peter Willeit, Harald Schennach, Bernhard Benka, Dirk Werber, Tracy Beth Høeg, John P A Ioannidis, Stefan Pilz, Effectiveness of the First and Second Severe Acute Respiratory Syndrome Coronavirus 2 Vaccine Dose: A Nationwide Cohort Study From Austria on Hybrid Versus Natural Immunity, Open Forum Infectious Diseases, Volume 11, Issue 10, October 2024, ofae547, <https://doi.org/10.1093/ofid/ofae547>

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Eigenschaft des Beschwerdeführers als Entrichter des ORF-Beitrags sowie zu den die Beschwerde unterstützenden Personen beruhen auf den Angaben der OBS im Verfahren.

Die Feststellungen zur inkriminierten Sendung ergeben sich aus den vom Beschwerdegegner vorgelegten Aufzeichnungen, in welche die Behörde Einsicht genommen hat.



Die Feststellungen zur sendungsgegenständlichen Studie ergeben sich aus der amtsweigigen Einsichtnahme in die Studie unter <https://doi.org/10.1093/ofid/ofae547>, zuletzt abgerufen am 10.04.2025.

Die Feststellungen zur am 16.10.2024 veröffentlichten Pressemeldung der AGES zur sendungsgegenständlichen Studie ergeben sich aus der amtsweigigen Einsichtnahme in diese unter <https://www.ages.at/forschung/wissen-aktuell/detail/impfungen-schuetzen-auch-bei-frueherer-covid-19-infektion>, zuletzt abgerufen am 10.04.2025.

Die Feststellungen zur Recherchetätigkeit der Redaktion des Beschwerdegegners ergeben sich aus dem nachvollziehbaren Vorbringen des Beschwerdegegners in seiner Replik, denen der Beschwerdeführer nicht widersprochen hat; die auf Grund der Recherche erfolgte Gestaltung des Beitrags deckt sich im Wesentlichen mit den Aussagen in der von der AGES am folgenden Tag veröffentlichten genannten Pressemeldung.

Für die getroffenen Feststellungen war die Abhaltung der beantragten mündlichen Verhandlung vor der KommAustria nicht erforderlich. Der Inhalt der verfahrensgegenständlichen Sendung ist unstrittig, auch wurden die vorgelegten Recherchegrundlagen dem Grunde nach nicht bestritten. Bestritten wurde lediglich die Auswahl (und Vollständigkeit) der Recherchegrundlagen sowie die Richtigkeit der daraus gezogenen Schlussfolgerungen.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 35 ORF-G obliegt die Rechtsaufsicht über den Österreichischen Rundfunk der Regulierungsbehörde. Gemäß § 35 Abs. 3 ORF-G ist die Regulierungsbehörde die KommAustria.

4.2. Maßgebliche Bestimmungen

Die maßgeblichen Bestimmungen des ORF-G lauten auszugsweise wie folgt:

„Öffentlich-rechtlicher Kernauftrag“

§ 4. (1) Der Österreichische Rundfunk hat durch die Gesamtheit seiner gemäß § 3 verbreiteten Programme und Angebote zu sorgen für:

1. die umfassende Information der Allgemeinheit über alle wichtigen politischen, sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und sportlichen Fragen;

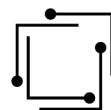
[...]

5. die Vermittlung und Förderung von Kunst,

[...]

14. die Information über Themen der Gesundheit und des Natur-, Umwelt- sowie Konsumentenschutzes unter Berücksichtigung der Förderung des Verständnisses über die Prinzipien der Nachhaltigkeit.

[...]



(4) Insbesondere Sendungen und Angebote in den Bereichen Information, Kultur und Wissenschaft haben sich durch hohe Qualität auszuzeichnen. Der Österreichische Rundfunk hat ferner bei der Herstellung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen sowie sonstigen Angeboten auf die kulturelle Eigenart, die Geschichte und die politische und kulturelle Eigenständigkeit Österreichs sowie auf den föderalistischen Aufbau der Republik besonders Bedacht zu nehmen.

(5) Der Österreichische Rundfunk hat bei Gestaltung seiner Sendungen und Angebote weiters für

1. eine objektive Auswahl und Vermittlung von Informationen in Form von Nachrichten und Reportagen einschließlich der Berichterstattung über die Tätigkeit der gesetzgebenden Organe und gegebenenfalls der Übertragung ihrer Verhandlungen;
2. die Wiedergabe und Vermittlung von für die Allgemeinheit wesentlichen Kommentaren, Standpunkten und kritischen Stellungnahmen unter angemessener Berücksichtigung der Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen;
3. eigene Kommentare, Sachanalysen und Moderationen unter Wahrung des Grundsatzes der Objektivität zu sorgen

[...]

„Inhaltliche Grundsätze“

§ 10. (1) – (3) [...]

(4) Die umfassende Information soll zur freien individuellen und öffentlichen Meinungsbildung im Dienste des mündigen Bürgers und damit zum demokratischen Diskurs der Allgemeinheit beitragen.

(5) Die Information hat umfassend, unabhängig, unparteiisch und objektiv zu sein. Alle Nachrichten und Berichte sind sorgfältig auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen, Nachricht und Kommentar deutlich voneinander zu trennen.

[...]

(7) Kommentare, Analysen und Moderationen haben sachlich zu sein und auf nachvollziehbaren Tatsachen zu beruhen.

[...]

Rechtsaufsicht

§ 36. (1) Die Regulierungsbehörde entscheidet neben den anderen in diesem Bundesgesetz und im KommAustria-Gesetz genannten Fällen – soweit dafür nicht eine andere Verwaltungsbehörde oder ein Gericht zuständig ist – über die Verletzung von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit Ausnahme der Bestimmungen des 5a. Abschnittes oder über die Verletzung des Umfangs eines Angebotskonzepts einschließlich allfälliger nach § 6b Abs. 2 erteilten Auflagen

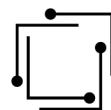
1. auf Grund von Beschwerden

a. [...]

b. einer Person, die für ihren Hauptwohnsitz den ORF-Beitrag entrichtet oder vom ORF-Beitrag befreit ist, sofern die Beschwerde von mindestens 120 solchen Personen oder Personen, die mit einer zur Entrichtung des ORF-Beitrags verpflichteten oder davon befreiten Person an derselben Adresse im gemeinsamen Haushalt leben, unterstützt wird sowie

[...]

(2) [...]



(3) Beschwerden sind innerhalb von sechs Wochen, Anträge sind innerhalb von sechs Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt der behaupteten Verletzung dieses Bundesgesetzes, einzubringen. Offensichtlich unbegründete Beschwerden und Anträge sind ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen.

[...]

Entscheidung

§ 37. (1) Die Entscheidung der Regulierungsbehörde besteht in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist.

(2) – (3) [...]

(4) Die Regulierungsbehörde kann auf Veröffentlichung ihrer Entscheidung erkennen und dem Österreichischen Rundfunk oder einer Tochtergesellschaft auftragen, wann, in welcher Form und in welchem Programm oder in welchem Online-Angebot diese Veröffentlichung zu erfolgen hat.“

Die KommAustria entscheidet demnach über die Verletzung von Bestimmungen des ORF-G unter anderem auf Grund von sogenannten „Popularbeschwerden“ nach § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b ORF-G. Zu prüfen ist zunächst, ob die diesbezüglichen Beschwerdevoraussetzungen erfüllt sind.

4.3. Beschwerdevoraussetzungen

4.3.1. Zur Rechtzeitigkeit der Beschwerde

Die in Beschwerde gezogene Sendung wurden am 15.10.2024 ausgestrahlt. Die Beschwerde wurde am 25.11.2024 zur Post gegeben. Dieser gemäß § 39 Abs. 1 KOG maßgebliche Zeitpunkt liegt innerhalb der sechswöchigen Beschwerdefrist gemäß § 36 Abs. 3 ORF-G, sodass die Beschwerde rechtzeitig erhoben wurde.

4.3.2. Zur Beschwerdelegitimation

Der Beschwerdeführer stützt seine Beschwerde auf § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b ORF-G und hat dazu ein Konvolut von Unterstützungserklärungen vorgelegt.

Die KommAustria entscheidet gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b ORF-G über die Verletzung von Bestimmungen des ORF-G aufgrund von Beschwerden einer Person, die für ihren Hauptwohnsitz den ORF-Beitrag entrichtet oder vom ORF-Beitrag befreit ist, sofern die Beschwerde von mindestens 120 solchen Personen oder Personen, die mit einer zur Entrichtung des ORF-Beitrags verpflichteten oder davon befreiten Person an derselben Adresse im gemeinsamen Haushalt leben, unterstützt wird.

Der Beschwerdeführer entrichtet den ORF-Beitrag und seine Beschwerde wird von mehr als 120 weiteren, den ORF-Beitrag entrichtenden oder von diesem befreiten Personen bzw. von Personen, die mit einer zur Entrichtung des ORF-Beitrags verpflichteten oder davon befreiten Person an derselben Adresse im gemeinsamen Haushalt leben, unterstützt.

Die Beschwerdevoraussetzung des § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b ORF-G ist somit erfüllt.



4.4. Zur behaupteten Verletzung des Objektivitätsgesetzes

Der Beschwerdeführer moniert, dass der gegenständliche Beitrag – unter Bezugnahme auf eine Studie der AGES – suggeriere, dass COVID-19-Genesene von ein oder zwei Impfdosen einen Nutzen ziehen könnten. Im Hinblick auf diese AGES-Studie sei der aber Zuseher nur über einen kleinen Teil der Ergebnisse derselben informiert worden; vielmehr seien wesentliche Schlussfolgerungen der Studie sowie weitere, von der Studie unabhängige Informationen, die für eine Impf-Entscheidung relevant seien, nicht kommuniziert worden.

Die Studie beruhe überdies auf PCR-Test, welche nicht geeignet seien, eine Infektion oder Gefährdung durch den SARS-CoV-2 nachzuweisen. Die PCR-Testung werde absichtlich missbräuchlich verwendet, um sogenannte Fallzahlen zu generieren, die dann obendrein absichtlich falsch als „Neuinfektionen“ bezeichnet und aus denen sogenannte „Inzidenzzahlen“ errechnet würden. Das Ganze diene dazu, den Eindruck einer „Pandemie“ zu erwecken.

Der Beschwerdegegner habe somit weder umfassend noch objektiv berichtet. Es bestünden zudem starke Zweifel, dass der Beschwerdegegner überhaupt umfassend recherchiert habe. Offenbar sehe sich der Beschwerdegegner als Sprachrohr der Regierung und deren nachgeschalteten Behörde. Insbesondere betreffend deren dramatische Schadwirkungen der Impfung – bis hin zum Tod – habe der Beschwerdegegner nicht berichtet.

Damit verstöße der Beschwerdegegner gegen seinen gesetzlichen Auftrag, insbesondere das Objektivitätsgesetz. Der Beschwerdegegner verstöße gegen §4 Abs. 1 Z 1, da er in einer wichtigen sozialen und wissenschaftlichen Frage nicht umfassend informiere. Der Beschwerdegegner verstöße gegen § 4 Abs. 1 Z 5, da er bei der Vermittlung von Wissenschaft, alle für den Teilbereich relevanten Erkenntnisse berücksichtigen müsse, dies aber nicht tue. Der Beschwerdegegner verstöße gegen § 4 Abs. 1 Z 14, da er im Zusammenhang mit seiner Informationspflicht zu Themen der Gesundheit wesentliche Aspekte unberücksichtigt lasse. Der gegenständliche Sendungsbeitrag erfülle auch nicht die Anforderungen von § 4 Abs. 4, da er weder ausgewogen berichte noch eine hohe Qualität vermitte. Insbesondere verstöße der Beschwerdegegner gegen § 4 Abs. 5 1, 2 und 3, da er Informationen, die in der gegenständlichen Sendung vermittelt worden seien, nicht objektiv ausgewählt habe, kritische Stellungnahmen zu Gänze fehlen und die Kommentare und die Moderation nicht den Grundsätzen der Objektivität genügen würden. Weiters komme der Beschwerdegegners seinem Auftrag, die Bevölkerung umfassend zu informieren, um eine freie individuelle Meinungsbildung im Dienste eines mündigen Bürgers zu ermöglichen, nicht nach. Es sei nicht erkennbar, dass der Beschwerdegegner die in dem gegenständlichen Sendungsbeitrag verbreiteten Informationen kritisch hinterfragt hätte. Der Beschwerdegegner verletze damit § 10 Abs. 4 und Abs 5 ORF-G.

4.4.1. Allgemeines

Nach ständiger Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs (VfGH) ist jede zulässige Darbietung des Beschwerdegegners den grundsätzlichen Geboten der Objektivität, Unparteilichkeit, Pluralität und Ausgewogenheit gemäß Art. I Abs. 2 BVG-Rundfunk (und somit § 1 Abs. 3 ORF-G) unterworfen (vgl. VfSlg. 10.948/1986; VfSlg. 13.843/1994; VfSlg. 17.082/2003). Daher sind auch nicht expressis verbis in § 4 Abs. 5 und § 10 Abs. 5 ORF-G aufgezählte Sendearten vom Objektivitätsgesetz mitumfasst.



Je nach konkreter Art der Sendung treffen den Beschwerdegegner jedoch unterschiedliche Anforderungen, dem Objektivitätsgebot Rechnung zu tragen (vgl. VfSlg 17.082/2003).

Nach den Vorschriften des ORF-G verlangt die gebotene objektive Berichterstattung durch den Beschwerdegegner (vgl. § 1 Abs. 3 ORF-G) somit, dass Informationen in Form von Nachrichten und Reportagen objektiv ausgewählt und vermittelt werden (§ 4 Abs. 5 Z 1 ORF-G), für die Allgemeinheit wesentliche Kommentare, Standpunkte und kritische Stellungnahmen unter angemessener Berücksichtigung der Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen wiedergegeben und vermittelt werden (§ 4 Abs. 5 Z 2 ORF-G) und eigene Kommentare, Sachanalysen und Moderationen des ORF unter Wahrung des Grundsatzes der Objektivität erstellt werden (§ 4 Abs. 5 Z 3 ORF-G). Die Information hat umfassend, unabhängig, unparteiisch und objektiv zu sein, und alle Nachrichten und Berichte sind sorgfältig auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen. Nachricht und Kommentar sind deutlich voneinander zu trennen (§ 10 Abs. 5 ORF-G). Kommentare, Analysen und Moderationen haben sachlich zu sein und auf nachvollziehbaren Tatsachen zu beruhen (§ 10 Abs. 7 ORF-G) (VwGH 30.06.2015, Ro 2014/03/0026, mwN).

Der Begriff der Objektivität gemäß § 10 Abs. 5 und Abs. 7 ORF-G ist nach der Rechtsprechung des VwGH als Sachlichkeit unter Vermeidung von Einseitigkeit, Parteinahme und Verzerrung der Ereignisse zu verstehen. Dabei hat die Prüfung jeweils anhand des Gesamtkontextes der Sendung zu erfolgen. Einzelne Formulierungen können aus dem Gesamtzusammenhang gerechtfertigt werden, es sei denn, es handelt sich um polemische oder unangemessene Formulierungen, die als solche mit dem Objektivitätsgebot niemals vereinbar sind. Bei der Beurteilung der Objektivität einer Sendung ist der Eindruck des Durchschnittskonsumenten im Gesamtkontext des Gebetenen maßgebend und vom Wissens- und Bildungsstand des Durchschnittsmenschen auszugehen (vgl. VfSlg. 16.468/2002; BKS 27.09.2010, 611.988/0006-BKS/2010). Mit dem Objektivitätsgebot unvereinbar wären beispielsweise Aussagen oder Formulierungen eines Beitrags, die eine hervorstechende und den Gesamtzusammenhang in den Hintergrund drängende Wirkung derart entfalten, dass beim Durchschnittsbetrachter unweigerlich ein verzerrter Eindruck des behandelten Themas entsteht (VwGH 10.11.2004, 2002/04/0053; VwGH 01.03.2005, 2002/04/0194; VwGH 15.09.2006, 2004/04/0074).

Die Sachlichkeit (Objektivität) einer Sendung bemisst sich grundsätzlich auch nach ihrem vorgegebenen Thema (vgl. VwGH 22.04.2009, 2007/04/0164), wobei dem Beschwerdegegner hier ein erheblicher gestalterischer Spielraum zukommt (BKS 19.04.2010, 611.980/0003-BKS/2010).

Ein Anspruch auf eine Berichterstattung bestimmten Inhalts und Umfangs besteht grundsätzlich nicht. Die Frage der Auswahl und Gewichtung der Berichterstattung über bestimmte Ereignisse, Vorkommnisse und Meinungen bei Sendungen, die der Beschwerdegegner selbst gestaltet, ist allein Sache des Beschwerdegegners (vgl. VfSlg 13.338/1993).

4.4.2. Anforderungen gemäß § 4 Abs. 5 Z 1 bis 3 ORF-G

Vor dem Hintergrund, dass die Anforderungen, dem Objektivitätsgebot zu entsprechen, gemäß § 4 Abs. 5 ORF-G je nach Art der Sendung unterschiedlich sind, ist zunächst zu klären, um welche konkrete publizistische Gattung es sich beim beschwerdegegenständlichen Sendungsbeitrag und bei der – vom Beschwerdeführer ebenfalls inkriminierten – Anmoderation handelt.

Nach Auffassung der KommAustria ist der gegenständliche Beitrag Teil einer Nachrichtensendung und hat daher den Anforderungen des § 4 Abs. 5 Z 1 ORF-G zu entsprechen. Der Beschwerdegegner



hat demnach bei seiner diesbezüglichen Gestaltung für eine objektive Auswahl und Vermittlung von Informationen in Form von Nachrichten und Reportagen zu sorgen.

Die Anmoderation ist dagegen nach § 4 Abs. 5 Z 3 ORF-G („Moderationen“) zu beurteilen.

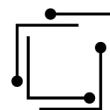
4.4.3. Zu den einzelnen behaupteten Verletzungen

4.4.3.1. Verletzung des Objektivitätsgebots

Der Beschwerdeführer moniert, dass die gegenständliche Berichterstattung suggeriere, dass Genesene von ein oder zwei Impfdosen einen Nutzen ziehen könnten. Dazu habe er Bezug auf eine Studie der AGES genommen, wobei er den Zuseher nur über einen kleinen Teil der Ergebnisse derselben informiert habe. Wesentliche Schlussfolgerungen der Studie seien nicht kommuniziert worden, sowie weitere von der Studie unabhängige Informationen, die für eine Impf-Entscheidung relevant seien. Der Beschwerdeführer behauptet in diesem Zusammenhang im Wesentlichen, dass der Beschwerdegegner im gegenständlichen Sendungsbeitrag Informationen über den Wirkmechanismus von PCR-Tests und die Wirksamkeit und Gefahren der COVID-19-Impfung unterschlagen und dadurch weder vollständig noch objektiv informiert habe.

Dazu ist zunächst auszuführen, dass die Frage der Einhaltung des Objektivitätsgebots durch den Beschwerdegegner die Prüfung erfordert, ob Informationen objektiv vermittelt und ob die Berichte sorgfältig geprüft wurden, insbesondere auf Wahrheit und Herkunft bzw. ob sie auf nachvollziehbaren Tatsachen beruhen (vgl. VwGH 01.03.2005, 2002/04/0194; BKS 01.03.2010, 611.901/0002-BKS/2010). Der BKS hat zu § 10 Abs. 5 2. Satz ORF-G ausgeführt: „*§ 10 Abs. 5 Satz 2 ORF-G verpflichtet bei Nachrichten und Berichten zur sorgfältigen Überprüfung auf Wahrheit und Herkunft. Hierbei handelt es sich um einen tragenden Grundsatz für die ‚journalistische‘ Tätigkeit nach dem ORF-G. [...] Auf Grund der ‚Pflichten und Verantwortung‘, die der Ausübung der Freiheit der Meinungsäußerung immanent sind, steht der Schutz, der Journalisten in Bezug auf die Berichterstattung über Angelegenheiten von öffentlichem Interesse durch Art. 10 EMRK gewährleistet wird, unter dem Vorbehalt, dass sie im guten Glauben und auf einer richtigen Tatsachengrundlage tätig werden und zuverlässige sowie präzise Informationen in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der journalistischen Berufsethik liefern. Nicht nur haben die Medien die Aufgabe, solche ‚Informationen und Ideen‘ zu verbreiten, die Öffentlichkeit hat auch ein Recht, sie zu empfangen. Ansonsten wäre die Presse nicht in der Lage, ihre zentrale Funktion als ‚public watchdog‘ zu erfüllen. Die Freiheit der journalistischen Berufsausübung besteht darin, ausschließlich aufgrund der nach bestem Wissen und Gewissen erhobenen Tatsachenlage zu handeln‘. Diese Freiheit umfasst unter anderem Art und Umfang der Recherche sowie die Beurteilung der erhobenen Tatsachenlage. Es handelt sich insofern um eine ‚gebundene Freiheit‘ als der journalistische Mitarbeiter die Regeln des professionellen, journalistischen Arbeitens zu beachten hat (vgl. Wittmann, Rundfunkfreiheit 224).“ (BKS 25.02.2013, 611.806/0004-BKS/2013).*

Thema der Sendung und somit Maßstab der Sachlichkeit im Sinne der Rechtsprechung ist die Studie „*Alena Chalupka, Uwe Riedmann, Lukas Richter, Ali Chakeri, Ziad El-Khatib, Martin Sprenger, Verena Theiler-Schwetz, Christian Trummer, Peter Willeit, Harald Schennach, Bernhard Benka, Dirk Werber, Tracy Beth Høeg, John P A Ioannidis, Stefan Pilz, Effectiveness of the First and Second Severe Acute Respiratory Syndrome Coronavirus 2 Vaccine Dose: A Nationwide Cohort Study From Austria on Hybrid Versus Natural Immunity, Open Forum Infectious Diseases, Volume 11, Issue 10, October 2024, ofae547, abrufbar unter <https://doi.org/10.1093/ofid/ofae547>“, und eine Zusammenfassung von deren Ergebnissen.*



Es handelt sich um eine von der AGES in Auftrag gegebene Studie, basierend auf den Daten des Epidemiologischen Meldesystems (EMS) gemäß § 4 EpidemieG, die gemäß § 4a leg.cit. in ein Statistik-Register zu überführen sind, welches der Statistik und wissenschaftlichen Forschung dient. Zielsetzung der Studie war im Wesentlichen, die Wirksamkeit der ersten und zweiten Impfstoffdosis gegen SARS-CoV-2 bei bereits infizierten Erwachsenen im Hinblick auf COVID-19-Todesfälle (primärer Endpunkt) und SARS-CoV-2-positive Testergebnisse (sekundärer Endpunkt) zu bewerten und so die hybride mit der natürlichen Immunität vergleichen. Darüber hinaus sollten die Risikounterschiede in der Nicht-COVID-19-Mortalität bei Personen mit und ohne erste oder zweite Impfdosis berechnet werden, um festzustellen, ob der zugrunde liegende Gesundheitszustand von geimpften und ungeimpften Personen vergleichbar ist oder ob es eine Verzerrung durch gesunde Geimpfte (sogenanntes „*healthy vaccinee bias*“) gibt.

Die KommAustria kann zunächst nicht erkennen, dass die Wahl des Sendungsthemas vor dem Hintergrund des weiten Ermessensspielraums des Beschwerdegegners bei Auswahl und Gewichtung der Berichterstattung und angesichts der Aktualität der berichtsgegenständlichen Studie im Hinblick auf das Objektivitätsgebot problematisch sein könnte:

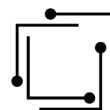
Die AGES ist eine gemäß § 7 Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz (GESG) eingerichtete GmbH im Eigentum des Bundes. Gemäß § 8 GESG hat die Agentur die zur Erfüllung ihrer Aufgaben, zu denen unter anderem die Erfassung und Beobachtung der epidemiologischen Situation betreffend übertragbare Krankheiten, erforderliche Forschung zu betreiben und einschlägige wissenschaftliche Erkenntnisse zu vermitteln. Die Agentur hat gemäß § 9 GESG bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben insbesondere die Grundsätze von Objektivität und Unparteilichkeit, Anwendung von Methoden und Verfahren nach international anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen und Standards und deren Offenlegung und die laufende Überprüfung ihrer Arbeit auf Qualitätsverbesserungen und Rationalisierungsmöglichkeiten zu beachten.

Zielsetzung der Studie ist im Wesentlichen, hybride (Impfung und überstandene Erkrankung) mit der natürlichen Immunität (nur überstandene Erkrankung) bei COVID-19 zu vergleichen.

Es kann vor dem Hintergrund, dass (ausschließlich) über eine von einer bundesgesetzlich unter anderem zum Zweck der epidemiologischen Forschung eingerichteten Agentur in Auftrag gegebene, aktuelle Studie – die sich mit einem Teilaспект der Wirksamkeit von COVID-19-Impfungen (welcher in bisherigen Studien nicht ausreichend erforscht wurde) auf Basis bundesweiter Daten aus dem für die wissenschaftliche Forschung gesetzlich eingerichteten Statistikregister – berichtet wird, keine dem Objektivitätsgebot widersprechende Themenauswahl erkannt werden.

Weiters ist die Regulierungsbehörde (nur) verpflichtet, zu überprüfen, ob der Beschwerdegegner den von ihm gestalteten Bericht ausreichend recherchiert hat. Dies bedeutet, dass sich die darin getroffenen Aussagen aus den Recherchequellen ergeben müssen (vgl. BVwG 04.07.2017, W157 2117445-1, mwN; in diesem Sinne zuletzt auch BVwG 12.02.2025, W271 2277122-1/5E).

Prima vista durfte der Beschwerdegegner die Studie einer gesetzlich zu diesem Zweck eingerichteten Agentur, die von deren Mitarbeitern gemeinsam mit universitären Forschern erstellt wurde und auf „offiziellen“ statistischen Daten beruhte, als zuverlässige Quelle im Sinne der Rechtsprechung des EGMR ansehen.

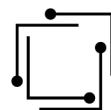


Für die KommAustria auch nicht ersichtlich, inwiefern der Beschwerdegegner Grund gehabt hätte, an den Ergebnissen der Studie zu zweifeln: Diese legt ausführlich Zielsetzung, Grenzen der Studie und die angewandten Methoden dar, referiert die Ergebnisse der statistischen Auswertung, setzt sich ausführlich mit möglichen statistischen Verzerrungen auseinander und stellt die aus den Daten gezogenen Schlüsse unter Nennung der verwendeten wissenschaftlichen Quellen nachvollziehbar dar.

Aus Sicht des Beschwerdegegners lagen somit insgesamt keine Umstände vor, die berechtigte Zweifel an der Richtigkeit hätten auftreten lassen müssen. Vor dem Hintergrund des Beitragsthemas, das gerade keine vertiefte Beschäftigung mit der verwendeten wissenschaftlichen Methode erwarten lässt, sondern lediglich einen Überblick über die Ergebnisse der berichtsgegenständlichen Studie bieten will, verpflichtet das Objektivitätsgebot den Beschwerdegegner nicht, allenfalls bestehende Kritikpunkte an der Methode der Virenmessung mittels PCR-Tests umfassend zu referieren. Gleichermaßen gilt für den Vorwurf, der inkriminierte Sendungsbeitrag informiere nicht über für eine Impfentscheidung relevante Informationen, insbesondere zu möglichen „*Schadwirkungen*“ der Impfung. Nach der dargestellten Rechtsprechung besteht nämlich grundsätzlich kein Anspruch auf eine Berichterstattung bestimmten Inhalts und Umfangs. Die Frage der Auswahl und Gewichtung der Berichterstattung über bestimmte Ereignisse, Vorkommnisse und Meinungen bei Sendungen, die der Beschwerdegegner selbst gestaltet, ist allein Sache des Beschwerdegegners (vgl. VfSlg. 13.338/1993). Insofern geht das Vorbringen des Beschwerdegegners zu der behaupteten (mangelnden) Eignung von PCR-Tests als Grundlage für die Feststellung einer COVID-19-Erkrankung sowie zu den – vom Beschwerdeführer so bezeichneten – „*Schadwirkungen*“ der Impfung, über die zu berichten gewesen wäre, ins Leere, nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund, dass die gegenständliche Studie selbst festhält, dass potenzielle Impfschäden oder andere potenzielle negative gesundheitliche Folgen einer SARS-CoV-2-Infektion eben nicht Gegenstand der berichtsgegenständlichen Studie sind und weitere Studien dazu angeregt werden.

Dass der Beschwerdeführer dem gegenständlichen Themenkomplex andere Schwerpunkte zuschreibt als der Beschwerdegegner und eine andere als die vom Beschwerdegegner vorgenommene Berichterstattung bevorzugen würde, ändert nichts an dem Umstand, dass die Auswahl und Gewichtung der Themen einen wesentlichen Bestandteil des zulässigen Gestaltungsspielraums des Beschwerdegegners gemäß Art. 10 EMRK darstellt.

Weiters ist im Folgenden der Frage nachzugehen, ob die im gegenständlichen Sendungsbeitrag bereitgestellten Informationen ihre Deckung in den vom Beschwerdegegner angeführten Recherchequellen finden: Zunächst ist festzuhalten, dass die inkriminierte Berichterstattung die wesentlichen Ergebnisse der Studie hinsichtlich des Vergleichs von natürlicher und Hybridimmunität in für einen kurzen Nachrichtenbeitrag typischen gedrängten Form zutreffend wiedergibt: Die Studie hält nämlich als wesentliche Ergebnisse fest, dass erstens die COVID-19-Sterblichkeit bei den ungeimpften Probanden höher als in der Gruppe der Geimpften war, dass zweitens die Sterblichkeit nach einer Reinfektion unabhängig vom Impfstatus sehr gering sei, und dass drittens jedenfalls nach erfolgter Impfung ein signifikant höherer, über den Zeitraum von sechs Monaten abnehmender Schutz vor Reinfektion wie vor auch tödlichem Verlauf gegeben ist. Soweit der Beschwerdeführer moniert, dass über wesentliche Teile der Studie – insbesondere hinsichtlich des „*healthy vaccinee bias*“ und der damit verbundenen mangelnden Signifikanz der Studienergebnisse – nicht berichtet wurde und daher entgegen des Objektivitätsgebots Wesentliches unterschlagen wurde ist, ist folgendes festzuhalten:



Die Studie zeigt tatsächlich die Möglichkeit eines „*healthy vaccinee bias*“ anhand des Unterschieds der nicht COVID-19-bedingten Sterblichkeit der Gruppen der Geimpften und Ungeimpften auf, das die relative Wirksamkeit der Impfung höher als real erscheinen lassen könnte. Dies wird in der Studie nicht nur offengelegt, sondern mit einer nachvollziehbaren Begründung unter Heranziehung entsprechender wissenschaftlicher Quellen dargelegt, dass – entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers – dennoch von einem signifikant höheren Schutz durch die Impfung auszugehen ist als ausschließlich durch die natürliche Immunität. Somit ist die Möglichkeit eines „*healthy vaccinee bias*“ bereits in das berichtete Studienergebnis eingeflossen. Es war vor dem Hintergrund des Objektivitätsgebots somit nicht zu beanstanden, dass im inkriminierten kurzen Nachrichtenbeitrag nicht ausdrücklich auf die Frage einer möglichen Verfälschung des Ergebnisses durch ein „*healthy vaccinee bias*“ und auf die Begründung, warum im konkreten Fall die Ergebnisse der Studie dennoch als valide und signifikant anzusehen sind, eingegangen wurde.

Zusammengefasst ist somit nicht zu erkennen, dass der Beschwerdegegner zum Thema der beitragsgegenständlichen Studie unvollständig oder subjektiv informiert hätte. Auch ein allfälliges Unterbleiben einer sorgfältigen Prüfung der Nachrichten auf Wahrheit und Herkunft kann nicht bejaht werden.

Soweit die Beschwerde näher bezeichnete Verletzungen des Objektivitätsgebots behauptet, war sie somit gemäß § 4 Abs. 5 Z 1 bis Z 3, § 10 Abs. 5 und Abs. 7 ORF-G als unbegründet abzuweisen.

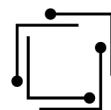
4.4.3.2. Zur behaupteten Verletzung programmgestalterischer Aufträge

Darüber hinaus bringt die Beschwerde auch vor, der Beschwerdegegner verstöße gegen § 4 Abs. 1 Z 1 ORF-G, da er in einer wichtigen sozialen und wissenschaftlichen Frage nicht umfassend informiere, gegen § 4 Abs. 1 Z 5, da er bei der Vermittlung von Wissenschaft, alle für den Teilbereich relevanten Erkenntnisse berücksichtigen müsse, dies aber nicht tue und gegen § 4 Abs. 1 Z 14, da er im Zusammenhang mit seiner Informationspflicht zu Themen der Gesundheit, wesentliche Aspekte unberücksichtigt lasse. Der gegenständliche Sendungsbeitrag erfülle auch nicht die Anforderungen von § 4 Abs. 4, da er weder ausgewogen berichte, noch eine hohe Qualität vermitte.

Dem ist entgegenzuhalten, dass es sich dabei durchwegs um Zielbestimmungen handelt.

§ 4 Abs. 1 ORF-G nennt eine Vielzahl programmgestalterischer Ziele, die in einem differenzierten und ausgewogenen Gesamtangebot – sohin im Rundfunkprogramm und auch in den Online-Angeboten gemäß § 4e und § 4f ORF-G – ihren Ausdruck finden sollen und umschreibt solcherart den Gestaltungsspielraum, der dem Beschwerdegegner bei Umsetzung des Programmauftrags zukommt, final (vgl. VfSlg 16.911/2003).

Dies führt gemäß der Spruchpraxis des VwGH allerdings nicht dazu, dass der Beschwerdegegner verpflichtet wäre, Sendungen mit bestimmten Inhalten in sein Programm bzw. Angebot aufzunehmen oder beizubehalten. Vielmehr liegt es in seinem Gestaltungsspielraum, zu entscheiden, auf welche Art und Weise der Programmgestaltung er den erwähnten Zielsetzungen entspricht. Die Gesamtheit der Programme und Angebote des Beschwerdegegners muss über einen längeren Zeitraum gesehen erkennen lassen, dass die Zielsetzungen des § 4 ORF-G bei der Programmgestaltung maßgeblich waren, nicht aber müssen bestimmte Sendungsinhalte überhaupt oder in einem bestimmten Ausmaß angeboten werden (vgl. VwGH 21.04.2004, 2004/04/0009;



VwGH 24.03.2015, 2013/03/0064; BKS 07.09.2011, 611.994/0003-BKS/2011;
Kogler/Traimer/Truppe, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, 56).

Der öffentlich-rechtliche Kernauftrag des § 4 Abs. 1 ORF-G enthält somit keine näher konkretisierten Verpflichtungen, sondern Zielbestimmungen für die Gestaltung der Rundfunkprogramme und Online-Angebote des Beschwerdegegners. Daraus folgt für die gegenständliche Fragestellung, dass die in § 4 Abs. 1 Z 1, Z 5 und Z 14 ORF-G erwähnten Ziele auch für das öffentlich-rechtliche Angebot des Beschwerdegegners (lediglich) als Richtschnur dienen und dieses in seiner Gesamtheit über einen längeren Zeitraum gesehen erkennen lassen muss, dass die erwähnten Zielsetzungen bei dessen Gestaltung maßgeblich waren. Nichts anderes gilt auch für die in § 10 Abs. 4 ORF-G genannten Ziele.

Auch § 4 Abs. 4 ORF-G ist als programmatische Leitlinie des Programms zu verstehen (vgl. BKS 06.09.2004, 611.928/0008-BKS/2004, RfR 2007, 39), genauso wie auch die Anforderung der „Ausgewogenheit“ nach § 4 Abs. 3 ORF-G und die umfassende Information als Beitrag zur freien individuellen und öffentlichen Meinungsbildung im Dienste des mündigen Bürgers gemäß § 10 Abs. 4 ORF-G.

Ob sich der Beschwerdegegner bei der Gestaltung des gegenständlichen Sendungsbeitrags von den Zielen des Kernauftrags leiten hat lassen, kann somit nur über einen längeren Zeitraum betrachtet und nicht allein anhand des gegenständlichen Sendungsbeitrags beurteilt werden.

Dass der Beschwerdegegner gegen die genannten Zielbestimmungen über einen längeren Zeitraum gesehen verstoßen hätte, wurde vom Beschwerdeführer im konkreten Fall allerdings nicht einmal behauptet.

Da das Beschwerdevorbringen in diesem Punkt daher gänzlich unsubstantiiert blieb, konnte die Beschwerde auch durch ihre Bezugnahme auf die Bestimmungen gemäß § 4 Abs. 1 Z 1, Z 5 und Z 14, § 4 Abs. 3, Abs. 4 sowie § 10 Abs. 4 ORF-G gemäß §§ 35, 36 Abs. 1 Z 1 lit. b und Abs. 3 ORF-G keine Gesetzesverletzung aufzeigen.

4.5. Zum Unterbleiben einer mündlichen Verhandlung vor der KommAustria

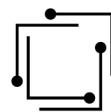
Der Beschwerdeführer beantragte zudem die Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

Es steht grundsätzlich im Ermessen der Behörde, eine mündliche Verhandlung durchzuführen (siehe z.B. VwGH 28.04.2008, 2005/12/0268, zu § 39 Abs. 2 AVG). Die Behörde muss sich dabei von den Kriterien der Verfahrensökonomie leiten lassen (§ 39 Abs. 2 letzter Satz AVG). Aus Sicht der KommAustria kommt im vorliegenden Fall einer mündlichen Verhandlung auch für die vorgenommene rechtliche Beurteilung (zur Sachverhaltsfeststellung siehe bereits oben im Rahmen der Beweiswürdigung) keine Bedeutung zu.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen



vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ 2024-0.870.585-11-A“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 13.05.2025

Kommunikationsbehörde Austria
Die Senatsvorsitzende

Mag.Dr. Susanne Lackner
(Vorsitzende-Stellvertreterin)